

Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Wolfen

Der Stadtrat der Stadt Wolfen hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2001 auf der Grundlage der §§ 4,6,8 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GV Bl. LSA 1993) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GV Bl. LSA 1991 S. 105) in der derzeit geltenden Fassung zur Regelung der Benutzung kommunaler Einrichtungen in der Stadt Wolfen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Stadt Wolfen, die für die Wahrnehmung v.a. kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller Interessen geeignet sind.

Dies sind in erster Linie das Städtische Kulturhaus, die Grundschulen, die städtischen Sportanlagen und die Jugendfreizeiteinrichtungen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen werden von der Stadt Wolfen zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtungen besteht nicht.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Kommunale Einrichtungen können entsprechend des Nutzungszweckes der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag v.a. für die Durchführung von kulturellen-, Bildungs- und Weiterbildungs-, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen genutzt werden.
Rein kommerzielle Veranstaltungen (z. B. Werbe- und Verkaufsveranstaltungen) fallen nicht in den Geltungsbereich der Satzung. Hier können privatrechtliche Verträge geschlossen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht berührt werden.
- (2) Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, politischen Parteien und Organisationen sowie religiösen Vereinigungen eingeräumt.
- (3) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr als auch für bestimmte Räumlichkeiten zur Dauernutzung überlassen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5 Widerruf

- (1) Einen Widerruf der Benutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung haben die Benutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen zu erwarten.
- (2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räumlichkeiten für Aufgaben der Stadt Wolfen oder andere Zwecke, die im Interesse der Stadt Wolfen liegen, benötigt werden. In diesem Fall ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

§ 6 Beginn, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Aushändigung des Benutzungsbescheides das Recht zur Benutzung.
Die beantragten kommunalen Einrichtungen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Bescheid angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung des Benutzungszwecks und des Nutzers sind der Stadt Wolfen umgehend mitzuteilen.
- (2) Die bewilligten Nutzungszeiten v.a. das Ende einer Nutzungszeit sind konsequent einzuhalten, wenn durch Überschreitung nachfolgende Veranstaltungen behindert werden.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters, welcher volljährig sein und der Stadt Wolfen namentlich angezeigt werden muß, stattfinden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.
- (3) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.
- (4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Stadt Wolfen zu melden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
Das Rauchen in Schulen und Sportstätten ist verboten, sofern nicht für einzelne Räume eine Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektverantwortlichen in den zu nutzenden Räumlichkeiten untergebracht werden.
- (3) Jegliche Ausschmückung und Gestaltung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung durch den Objektverantwortlichen.

- (4) Die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genußmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wolfen.
- (5) Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist für die Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Wolfen für Beschädigungen, die durch ihn oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Wolfen ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen und dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Wolfen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlaß der Benutzung einer kommunalen Einrichtung von dritten Personen gestellt werden könnten.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen hat der Benutzer die in der als Anlage an die Benutzungssatzung beigefügten Entgeltrichtlinie festgelegten Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte besteht auch dann, wenn von der genehmigten Benutzung kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, daß die Nichtnutzung 14 Tage zuvor abgemeldet wird oder für die beantragte Benutzungszeit ein anderer Nutzer gefunden werden kann.
- (3) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt bargeldlos bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung, bei längerfristiger Benutzung im voraus jeweils zum **15. des ersten Monats eines Quartals** (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.).
Die Zahlung des Entgeltes für die Benutzung der Tennisanlage am Nordpark erfolgt vor Ort gegen Quittung in bar.
- (4) Die Höhe des Entgeltes wird im Benutzungsbescheid schriftlich mitgeteilt.
- (5) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Benutzergruppen unterschieden:
 - **Benutzergruppe A**
Agenturen und sonstige gewerbliche Unternehmungen auf kulturellem oder vergleichbarem Gebiet; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen; Privatpersonen, öffentliche Vereinsveranstaltungen für die Eintritt erhoben wird.
 - **Benutzergruppe B**
Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen gemeinnützigen Zwecken dienen (einschließlich Bildungseinrichtungen), politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - **Benutzergruppe C**
Dauernutzer / Alleinnutzer kommunaler Einrichtungen
- (6) Auf schriftlichen Antrag hin kann das zu zahlende Entgelt im Rahmen der Vereinsförderung auf ausdrückliche Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Freizeit durch die Stadt Wolfen ermäßigt werden.
Bei fortlaufender Nutzung (mind. 10x pro Jahr) durch Benutzer, die der Benutzergruppe B zuzuordnen sind, wird bei Beantragung das nach Benutzergruppe B zu zahlende Entgelt erlassen.

Bei Förderung durch Dritte wird das zu zahlende Entgelt für die Benutzergruppen B und C in Höhe des Gemeindeanteils als unbare Leistung der Stadt Wolfen erlassen.

§ 12 Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Überlassung kommunaler Einrichtungen regelt sich nach der vorliegenden Benutzungssatzung und erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welchem bei erstmaliger Benutzung die Satzung als Anlage beigefügt wird.
- (2) Die Stadt Wolfen behält sich vor, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit den Benutzern zu treffen, welche der Schriftform bedürfen. Ansprechpartner ist das Kultur- und Schulamt.
- (3) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Wolfen vom 19. November 1997 außer Kraft.

Anlage Entgeltrichtlinie

Anmerkung:
Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
235/2001		Benutzungssatzung und Entgeltrichtlinie zur Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Wolfen	10.10.2001	Ausgabe 22/01 vom 19.11.01

Entgeltrichtlinie zur Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Wolfen

1. Grundschulen

	Benutzergruppen*		
	A	B	C
. bis zu 3 Stunden:			
Klassenraum	18,- €	9,- €	-
Funktionsraum (z.B. Musik, Zeichnen)	20,- €	10,- €	-
Schulaulen bis 200 Sitzplätzen	30,- €	15,- €	-
Schulaulen über 200 Sitzplätzen	48,- €	24,- €	-
. für jede weitere Stunde:			
Klassenraum	6,- €	3,- €	-
Funktionsraum	6,- €	3,- €	-
Schulaulen bis 200 Sitzplätzen	10,- €	5,- €	-
Schulaulen über 200 Sitzplätzen	16,- €	8,- €	-

Während der Heizperiode (01.Okt. - 30. April) werden zusätzlich 20 % des jeweiligen Entgeltes erhoben.

2. Sportstätten

	Benutzergruppen*		
	A	B	C
. bis zu 3 Stunden			
Sportplatz Nordring	30,- €	15,- €	-
2. Rasenplatz Jahnstraße	18,- €	9,- €	-
Hartplatz Jahnstraße	6,- €	3,- €	-
Beratungsraum, Sportzentrum Nordpark	12,- €	6,- €	-
Beratungsraum, Jahnstraße	18,- €	9,- €	-
. für jede weitere Stunde:			
Sportplatz Nordring	10,- €	5,- €	-
2. Rasenplatz Jahnstraße	6,- €	3,- €	-
Hartplatz Jahnstraße	2,- €	1,- €	-
Beratungsraum, Sportzentrum Nordpark	4,- €	2,- €	-
Beratungsraum, Jahnstraße	6,- €	3,- €	-
. je Stunde:			
Jahnturnhalle	16,- €	8,- €	-
Tischtennishalle Jahnstraße	12,- €	6,- €	-
Kegelbahn Jahnstraße je Bahn incl. Betreuer	12,- €	6,- €	-

Während der Heizperiode werden zusätzlich 20 % des jeweiligen Entgeltes für die Nutzung von Gebäuden erhoben.

In den Entgelten ist die Benutzung der sanitären Anlagen enthalten.

Bei regelmäßiger Benutzung kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert werden.

Die Benutzung der Tennisanlage Nordring wird gesondert geregelt. Der entsprechende Preis wird im Schaukasten und in der Presse veröffentlicht.
Für zusätzliche Leistungen (z. B. Spielfeldmarkierungen, Aufbau von Geräten, Aufhängen von Tornetzen) ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Stadt Wolfen kann unterstützend wirken.

	Benutzergruppen*		
	A	B	C
. Dauernutzung je Monat:			
Tischtennishalle Sportzentrum Nordpark	-	-	100,- €
Kraftraum Sportzentrum Nordpark	-	-	50,- €
Sportbüro Sportzentrum Nordpark	-	-	25,- €
Sportbüro Jahnstraße	-	-	25,- €
Radsporträume Jahnstraße	-	-	40,- €

Mit dem Entgelt wird die Bereitstellung der Räume und die anfallenden Bewirtschaftungskosten (Wasser/Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten. Für die Reinigung ist der Nutzer selbst verantwortlich.

3. Freizeiteinrichtungen

	Benutzergruppen*		
	A	B	C
. bis zu 3 Stunden:			
JK`83 je Raum	24,- €	12,- €	-
JK`84 Saal	48,- €	24,- €	-
. für jede weitere Stunde:			
JK`83 je Raum	8,- €	4,- €	-
JK`84 Saal	16,- €	8,- €	-

Während der Heizperiode werden zusätzlich 20 % des jeweiligen Entgeltes erhoben.
Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Die Benutzung der Räume im JK`83 und JK`84 ist nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadt Wolfen möglich.

4. Städtisches Kulturhaus

Mit den Entgelten werden die Bereitstellung der Räume mit den vorhandenen technischen Einrichtungen, dem notwendigen technischen Personal und die normale Reinigung abgegolten.

Die Auf- und Abbaupzeit zählt zur Benutzungszeit.

Alle zusätzlichen Leistungen, insbesondere zusätzliche Personalkosten, Verleih von Instrumenten und Geräten, erforderliches Sicherheitspersonal (Feuerwehr, Sanitäter) Dekoration, zusätzliche Reinigung überdurchschnittliche Betriebskosten u. a. werden im Einzelfall zusätzlich in Rechnung gestellt.

	A	B	C
. bis zu 4 Stunden:			
Theatersaal	480,- €	240,- €	-
großer Saal (ehem.063)	300,- €	150,- €	-
Wandelhalle	240,- €	120,- €	-
kleiner Saal (Trauzimmer)	120,- €	60,- €	-
Konferenzraum	120,- €	60,- €	-
Probenraum	120,- €	60,- €	-
Vereinszimmer	60,- €	30,- €	-
Beratungsraum I	42,- €	21,- €	-
Beratungsraum II	60,- €	30,- €	-
Foyerbühne	90,- €	45,- €	-
Garderoben	24,- €	12,- €	-
. für jede weitere Stunde:			
Theatersaal	160,- €	80,- €	-
großer Saal (ehem.063)	100,- €	50,- €	-
Wandelhalle	80,- €	40,- €	-
kleiner Saal (Trauzimmer)	40,- €	20,- €	-
Konferenzraum	40,- €	20,- €	-
Probenraum	40,- €	20,- €	-
Vereinszimmer	20,- €	10,- €	-
Beratungsraum I	14,- €	7,- €	-
Beratungsraum II	20,- €	10,- €	-
Foyerbühne	30,- €	15,- €	-
Garderoben	8,- €	4,- €	-

Während der Heizperiode werden zusätzlich 20 % des jeweiligen Entgeltes erhoben.
Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

	Benutzergruppen*		
	A	B	C
. Dauernutzung je Monat:			
Maleratelier	-	-	200,- €
Keramikatelier	-	-	100,- €
Büro Ballett	-	-	25,- €
Fundus Ballett	-	-	25,- €
Fundus Amateurtheater	-	-	10,- €
je Lagerbox im Proberaum	-	-	10,- €

Mit dem Entgelt wird die Bereitstellung der Räume und die anfallenden Bewirtschaftungskosten (Wasser/Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten. Für die Reinigung ist der Nutzer selbst verantwortlich.

* Die Benutzergruppen A, B und C werden entsprechend § 11, Abs. 5 Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen unterschieden.

